

# Jugendordnung des DAB (JO-DAB)

Diese Jugendordnung wurde von der Vollversammlung der Jugend des Deutschen Aikido-Bund e. V. am 7. Mai 2005 beschlossen und durch die Bundesversammlung des Deutschen Aikido-Bund e. V. am 17. September 2005 bestätigt.

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<b>§ 1 NAME, ZWECK und GRUNDSÄTZE .....</b>	<b>1</b>
1.1 Name .....	1
1.2 Zweck .....	2
1.3 Grundsätze .....	2
<b>§ 2 ORGANE .....</b>	<b>2</b>
2.1 Gliederung .....	2
2.2 Jugendvollversammlung .....	2
2.2.1 Status .....	2
2.2.2 Zusammensetzung.....	2
2.2.3 Aufgaben.....	2
2.2.4 Einberufung.....	3
2.2.5 Anträge.....	3
2.2.6 Beschlussfähigkeit.....	3
2.2.7 Abstimmung und Wahlen .....	3
2.2.8 Änderungen der Jugendordnung.....	4
2.2.9 Protokoll .....	4
2.3 Jugendvorstand .....	4
2.3.1 Zusammensetzung.....	4
2.3.2 Wahl.....	4
2.3.3 Aufgaben.....	4
<b>§ 3 BUNDESREFERENT JUGEND DES DAB.....</b>	<b>5</b>
3.1 Status.....	5
3.2 Aufgaben .....	5

## § 1 NAME, ZWECK und GRUNDSÄTZE

### 1.1 Name

(1) Die Jugend des DAB ist die Jugendorganisation im Deutschen Aikido-Bund e.V. Sie umfasst alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Jugendstrukturen des DAB.

(2) Die Jugend des DAB führt und verwaltet sich selbständig (§ 16 Abs. 2 DAB-Satzung). Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

## **1.2 Zweck**

(1) Die Jugend des DAB unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Aikido des DAB. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen.

(2) Die Jugend des DAB vertritt die Interessen der jugendlichen Aikidoka auf Bundesebene. Die Jugend des DAB will im Sinne des klassischen Aikido des DAB zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, das soziale Verhalten und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und fördern.

(3) Die Jugend des DAB will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Institutionen Lehre und Technik des Aikido verbreiten, jugendspezifische Probleme lösen und die jugendspezifischen Interessen nach innen und außen vertreten.

## **1.3 Grundsätze**

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Deutschen Aikido Bundes e.V. (DAB).

## **§ 2 ORGANE**

### **2.1 Gliederung**

Organe der Jugend des DAB sind:

- a. die Jugendvollversammlung,
- b. der Jugendvorstand

### **2.2 Jugendvollversammlung**

#### **2.2.1 Status**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend des DAB.

#### **2.2.2 Zusammensetzung**

(1) Die Jugendvollversammlung besteht aus:

- a. den Delegierten der Jugend der Aikido-Landesverbände und
- b. dem Jugendvorstand des DAB

(2) Der Bundesreferent Jugend des DAB hat eine Stimme. Die Landesverbände besitzen je angefangenen 100 jugendlichen Mitgliedern eine Stimme auf der Basis der letzten Stärkemeldung an den DAB.

#### **2.2.3 Aufgaben**

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a. Beratung und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Angelegenheiten der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit,

- b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes und des Bundesreferenten Jugend des DAB,
- c. Entgegennahme des Berichtes des Bundesreferenten Jugend des DAB und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag,
- d. Beschlussfassung über Anträge,
- e. Entlastung des Jugendvorstandes des DAB,
- f. Wahl des Jugendvorstandes,
- g. Beschlussfassung über die Jugendordnung.

#### **2.2.4 Einberufung**

(1) Die Jugendvollversammlung wird alle vier Jahre durchgeführt. Über Termin und Ort entscheidet der Bundesreferent Jugend des DAB, wenn die vorherige Jugendvollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

(2) Die Jugendvollversammlung des DAB wird durch schriftliche Benachrichtigung der Jugend der Mitgliedsorganisationen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn vom Bundesreferenten Jugend des DAB einberufen. Die Tagesordnung ist spätestens drei Wochen vor der Tagung zuzusenden.

(3) Die namentliche Meldung der Delegierten muss drei Wochen vor der Jugendvollversammlung dem Bundesreferenten Jugend des DAB vorliegen. Begründete Änderungen sind bis zum Beginn der Jugendvollversammlung möglich.

(4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder ist unter Mitteilung des Grundes oder auf Beschluss des Jugendvorstandes des DAB vom Bundesreferenten Jugend eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

(5) Der Bundesreferent Jugend des DAB leitet die Versammlung.

#### **2.2.5 Anträge**

(1) Anträge zur Vollversammlung können nur von der Jugend der Mitgliedsorganisationen des DAB und vom Präsidium des DAB gestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.

(2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

#### **2.2.6 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

#### **2.2.7 Abstimmung und Wahlen**

Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

### **2.2.8 Änderungen der Jugendordnung**

Die Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

### **2.2.9 Protokoll**

Über die Jugendvollversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll geht zusammen mit dem Bericht des BJA an die Bundesversammlung des DAB.

## **2.3 Jugendvorstand**

### **2.3.1 Zusammensetzung**

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a. dem Bundesreferenten Jugend des DAB und
- b. vier Vertretern der Jugend der Mitgliedsorganisationen, im Verhinderungsfall deren bevollmächtigten Vertretern.

Der Jugendvorstand wird vom Bundesreferenten Jugend des DAB einberufen. Er tritt bei Bedarf zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesreferenten Jugend des DAB.

### **2.3.2 Wahl**

- (1) Der Jugendvorstand wird von der Jugendvollversammlung gewählt.
- (2) Er bleibt bis zur Neuwahl durch eine Jugendvollversammlung im Amt. Die Wiederwahl einzelner Mitglieder des Jugendvorstandes ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Bundesreferent Jugend besetzt der Jugendvorstand das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl durch die Jugendvollversammlung.
- (4) Mindestens zwei Mitglieder der vier Vertreter der Jugend der Mitgliedsorganisationen dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 26 Jahre sein.

### **2.3.3 Aufgaben**

Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind insbesondere:

- a. Umsetzung der Vorgaben der Vollversammlung,
- b. Beschließen des Haushaltsplanes für die Jahre, für die die Vollversammlung keinen Beschluss gefasst hat,
- c. Planung, Organisation und Durchführung sportfachlicher und überfachlicher Lehrgänge und Veranstaltungen und
- d. Verplanung und Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, die der Jugend des DAB zufließen,
- e. die programmatische Vorbereitung der folgenden Vollversammlung.

### **§ 3 BUNDESREFERENT JUGEND DES DAB**

#### **3.1 Status**

Der Bundesreferent Jugend ist gemäß §14 der Satzung des DAB Mitglied des Präsidiums des DAB. Der Bundesreferent Jugend kann ein Mitglied des Jugendvorstandes im Verhinderungsfalle vorübergehend zu seiner Vertretung bestimmen.

#### **3.2 Aufgaben**

Die Aufgaben des Bundesreferenten Jugend sind insbesondere:

- a. Vertretung der Interessen der Jugend innerhalb des DAB gemäß der Satzung des DAB,
- b. Wahrnehmung aller Aufgaben gemäß der Satzung und der Jugendordnung des DAB, den Beschlüssen des Vorstandes und der Vollversammlung, sofern sie nicht anderen Organen des DAB vorbehalten sind.
- c. Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, die der Jugend des DAB zufließen.